



Amtsblatt

Elektronische Ausgabe



Seite 2 Einladung zur Sitzung
Seite 2 Bekanntmachung Entschädigungssatzung
für ehrenamtliche Tätigkeit

Seite 3 Tierbestandsmeldung 2025
Seite 3 Laufende Ausschreibungen



Ortsübliche Bekanntgaben

Einladung zur 5. (10.) Sitzung des Stadtrates

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung
- 1.1 Bestimmung von zwei Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschriften des Stadtrates
2. Bekanntgaben und Informationen der Verwaltung
3. Anfragen der Stadträte
4. Einwohnerfragestunde
5. Behandlung von Anträgen nach § 36 Abs. 5 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung
6. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (GIHK) über die Förderrichtlinie „Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung - ESF Plus 2021-2027“ des Europäischen Sozialfonds (ESF) (Vorlagen-Nr.: 2024/194; zur Kenntnis)
7. Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Glauchau für die Haushaltsjahre 2025/2026 (Vorlagen-Nr.: 2024/160; beschließend)

8. Beschluss des Bauprogramms für das Vorhaben „Denkmalgerechte Instandsetzung des Marstalls im Schloss Forderglauchau“ (Vorlagen-Nr.: 2024/183; beschließend)
9. Weisungsbeschluss für die Darlehensaufnahme der Stadtbau und Wohnungsverwaltung GmbH Glauchau (ARB 13/2024 vom 29.10.2024) (Vorlagen-Nr.: 2024/193; beschließend)
10. Beschluss von Maßnahmen des Bürgerbudgets (Kernstadtgebiet) 2024 (Vorlagen-Nr.: 2024/177; beschließend)
11. Bestätigung der Sitzungstermine des Stadtrates und der Ausschüsse für das Jahr 2025 (Vorlagen-Nr.: 2024/192; beschließend)

Es schließt sich ein nicht öffentlicher Teil an.

Marcus Steinhart
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachungen

Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Glauchau vom 26.03.2021

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel:

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 und § 68 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) sowie § 52 Abs. 2 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 21.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Glauchau vom 26.03.2021 wird wie folgt geändert:

„Die gewählten Friedensrichter erhalten als Ersatz ihrer monatlichen Auslagen und ihres eventuellen Dienstausfalls eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 60 EUR monatlich. Dieser monatliche Festbetrag wird quartalsweise gezahlt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Glauchau tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Glauchau, den 22.11.2024

gez. Marcus Steinhart
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. 

T\$KSÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS**Tierbestandsmeldung 2025
Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Sehr geehrte Tierhalterinnen und Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter/in von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter und Tierhalterinnen erhalten Ende Dezember 2024 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2025 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter und Tierhalterinnen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2025 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten

daraufhin Ende Februar 2025 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie als gemeldete/r Tierhalter/in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstr. 7a
01099 Dresden
Tel: +49 351/80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



QR-Code
Neuanmeldung

**Laufende Ausschreibungen der Stadtverwaltung Glauchau nach VOB/A bzw. VOL/A****Nationale Vergabe - Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A****Herstellung Regenrückhaltebecken Obere Straße**

08371 Glauchau, OT Reinholdshain, Obere Straße

Los - Ingenieurbau

Submission: 17.12.2024, 13:30 Uhr

(veröffentlicht am 26.11.2024 auf eVergabe.de und Vergabe24.de, am 27.11.2024 auf Bund.de und am 29.11.2024 in der Ausgabe Nr. 48/2024 im ePaper – Ausschreibungen Sachsen)

Über laufende Ausschreibungen informieren Sie sich auch über die Internet-Präsentation der Großen Kreisstadt Glauchau unter www.glauchau.de/ausschreibungen.

